

# Schiedsgutachten oder Schiedsgericht?

Kolloquium  
Swiss Experts  
vom 23.2.2017 in  
Freiburg

Tarkan Göksu

Prof. Dr. iur., Universität Freiburg,

Zaehringen Rechtsanwälte AG

# Ausgangsbeispiel

- Zwei Brüder beerben ihren Vater
- Einziges Nachlassobjekt: 1 Haus
- Unbestritten ist, dass älterer Bruder das Haus übernimmt und dem jüngeren Bruder die Hälfte des Verkehrswerts auszahlt
  
- Problem: keine Einigung über Verkehrswert

# Typisches Vorgehen: Gerichtsverfahren

Gerichtsverfahren, d.h.:

1. Schlichtungsverhandlung
  2. Klage (und Kostenvorschuss), Klageantwort, Replik, Duplik
  3. Beweisverfahren: Anordnung eines Verkehrswertgutachtens
  4. Urteil
- ⇒ Noch vor Urteil werden sich aber Brüder angesichts des Verkehrswertgutachtens einigen können
- Wäre das nicht früher möglich gewesen?

# Alternative I: Vorsorgliche Beweisführung

## Vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO)

- Anstatt Gutachten erst im Beweisverfahren schon von Anfang an
  - Aber:
    1. Mittels Gesuch bei Gericht, d.h. formalistisch und kostenintensiv
    2. Schwerfällige Gutachterbestellung, Beschreibung seines Auftrags, Aufstellung der Gutachterfragen
    3. Verhältnismässig teuer
- ⇒ Immerhin: Gutachten und Streiterledigung ohne Einleitung des Hauptprozesses

# Alternative II: Schiedsgutachten

Können die Parteien nicht einfach selber den Verkehrswert durch einen Gutachter bestimmen lassen?

- Schiedsgutachten (Art. 189 ZPO)

Parteien lassen eine Tatfrage von einem Gutachter beantworten und unterwerfen sich von vornherein seiner Feststellung, d.h.

Schiedsgutachten kann später nicht mehr in Frage gestellt werden und ist in einem späteren Verfahren für das Gericht verbindlich

- Vorteil gegenüber vorsorglicher Beweisführung:

Formalien und Kosten des Gerichtsverfahrens entfallen:  
Streitlösung überhaupt ohne jede Anrufung des Gerichts

# Alternative II: Schiedsgutachten

Voraussetzung: Schiedsgutachtenvertrag

- Mindestinhalt:
  - Vereinbarung der Erstellung eines Gutachtens,
  - das verbindlich sein soll,
  - über die fragliche(n) Tatsache(n)

*«Die Brüder vereinbaren, dass der Verkehrswert der väterlichen Liegenschaft für die Erbteilung durch ein Schiedsgutachten bestimmt wird, und sie betrachten den so ermittelten Verkehrswert für ihre erbrechtliche Auseinandersetzung als verbindlich.»*

# Alternative II: Schiedsgutachten

Voraussetzung: Schiedsgutachtenvertrag

- Zusätzlich empfohlene Punkte:
  - Person des Gutachters bzw. wer ihn bezeichnet
  - Kostentragung

*«Die Brüder vereinbaren, dass der Verkehrswert der väterlichen Liegenschaft für die Erbteilung durch ein von XY zu erstellendes Schiedsgutachten bestimmt wird, und sie betrachten den so ermittelten Verkehrswert für ihre erbrechtliche Auseinandersetzung als verbindlich. Die Parteien tragen die Kosten des Schiedsgutachtens hälftig.»*

- Form: Textform

# Alternative II: Schiedsgutachten

Quid wenn sich der eine Bruder nicht an das Schiedsgutachten hält?

- Gerichtsverfahren
- Aber:

Schiedsgutachten ist verbindlich, d.h.

Festgestellter Verkehrswert bindet auch das Gericht

⇒ Kein Interesse der Parteien, sich nicht ans Schiedsgutachten zu halten

# Alternative II: Schiedsgutachten

Worauf muss Schiedsgutachter achten (Art. 189 Abs. 3 ZPO)?

- Schiedsgutachter darf nicht befangen (parteiisch, abhängig) sein;
- Schiedsgutachter darf eine Partei nicht bevorzugen;
- Schiedsgutachten darf nicht offensichtlich unrichtig sein.

- Das heisst auch:

Schiedsgutachten ist nur unverbindlich, wenn einer dieser Gründe vorliegt!

+ im Unterschied zum Gerichtsgutachten unterliegt Schiedsgutachten nicht der freien Beweiswürdigung

# Variante zum Ausgangsbeispiel

- Beide Brüder wollen väterliche Liegenschaft (Zuteilungsstreit)
- Vater hinterlässt 2 Testamente:
  1. Testament aus dem Jahr 1996, in dem Liegenschaft dem älteren Sohn zugewiesen wird
  2. Testament eine Woche vor seinem Tod im Altersheim verfasst, in dem Liegenschaft dem jüngeren Sohn zugewiesen wird (allenfalls Altersdemenz und Einfluss dieses Sohns)

# Variante zum Ausgangsbeispiel

- Was hat sich für den Schiedsgutachter geändert?
    1. Nicht mehr nur eine klare Tatfrage strittig (sondern mehrere)
    2. Rechtsfragen zu beurteilen (welches Testament geht vor, Verfügungsfähigkeit des Erblassers, Begünstigungsabsicht oder nur Teilungsvorschrift, und vieles mehr)
- ⇒ Schiedsgutachter muss eine Vielzahl von Tatfragen beantworten, Beweismittel würdigen und danach das Recht auf den festgestellten Sachverhalt anwenden
- also nicht nur Wert der Liegenschaft bestimmen, sondern auch einem Bruder zuweisen und Ausgleichszahlung festlegen
- ⇒ Aufgabe des Gerichts!

# Alternative III: Schiedsgericht

Alternative zum staatlichen Gericht?

- Schiedsgericht

Privatgericht, d.h. ein durch die Parteien zusammengesetztes Gremium, das im von den Parteien bezeichneten Verfahren anstelle des staatlichen Gerichts den Streit endgültig entscheidet

# Alternative III: Schiedsgericht

- Warum nicht zum staatlichen Gericht?
- Vorteile Schiedsgericht:
  - Schiedsrichter durch Parteien bestimmbar (z.B. Fachleute)
  - Verfahren durch Parteien bestimmbar
  - Vertraulichkeit
  - Rasche Streiterledigung
- Nachteile Schiedsgericht:
  - Kosten (erst ab mittelgrossen Streitwerten erwägenswert)

# Alternative III: Schiedsgericht

Voraussetzung: Schiedsvereinbarung

- Mindestinhalt:
  - Vereinbarung Schiedsgericht (anstelle staatliches Gericht)
  - zur Beurteilung einer bestimmten Streitigkeit

*«Die Brüder vereinbaren, dass sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Nachlass ihres Vaters durch ein Schiedsgericht beurteilt wird.»*

# Alternative III: Schiedsgericht

Voraussetzung: Schiedsvereinbarung

- Zusätzlich empfohlene Punkte:
  - Sitz des Schiedsgerichts
  - Anzahl Schiedsrichter und Form ihrer Bezeichnung
  - Anforderungen an Schiedsrichter
  - Verfahrenssprache
  - Regeln über Ablauf des Verfahrens
  - usw.
- Form: Textform

# Alternative III: Schiedsgericht

*«Die Brüder vereinbaren, dass sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Nachlass ihres Vaters durch ein Dreier Schiedsgericht mit Sitz in Freiburg beurteilt wird.*

*Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, welche ihren Vorsitzenden bestimmen. Können diese sich nicht einigen, wird er durch den Richter am Sitz des Schiedsgerichts bestimmt. Der Vorsitzende muss über berufliche Erfahrung über die Bewertung von Immobilien verfügen.*

*Das Schiedsverfahren darf maximal 12 Monate dauern.*

*Als Beweismittel sind nur Urkunden zugelassen. Eine mündliche Hauptverhandlung findet nicht statt.*

*Verfahrenssprache ist französisch. [++++]»*

# Alternative III: Schiedsgericht

- Alternative: Verweis auf Schiedsordnung (z.B. Swiss Rules, Norm SIA 150, VSS-Norm 641 510)
- Form: Textform